
Stadt Lahr

Bebauungsplan für den Bereich „Martin-Luther-Straße 14+16“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 01.03.2024



Adulte Mauereidechse, Foto: Lensch, faktorgruen Juni 23

Stadt Lahr, Bebauungsplan für den Bereich „Martin-Luther-Straße 14+16“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,

Projektleitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

Bearbeitung:
M.Sc. Biologie Carolin Lensch
B.Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Hannes Hofstetter

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten.....	10
6.1 Bestandserfassung	10
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	13
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
7.1 Reptilien	17
7.1.1 Bestandserfassung.....	17
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	19
7.2 Totholzkäfer	21
7.2.1 Bestandserfassung.....	21
7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände	21
8. Erforderliche Maßnahmen	22
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	22
8.2 CEF-Maßnahmen.....	24
9. Zusammenfassung	28
10. Quellenverzeichnis	30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets, rot umrandet (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de)	1
Abb. 2: Übersicht Flurstücke um Plangebiet, Quelle: geoportal-bw.de	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel	10
Tab. 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	11
Tab. 3: Erfassungstage Reptilien.....	17
Tab. 4: Ergebnisse der Kartierung der Reptilien	18

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Karte Brutvögel
- Karte Reptilienvorkommen

Anlagen

Habitatpotentialabschätzung Xylobionte Käfer im Bauplangebiet „Martin-Luther-Str.“ in Lahr (LÖGB)

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die BPD Immobilienentwicklung GmbH plant in der Martin-Luther-Straße in Lahr die Entwicklung eines Neubauquartiers mit rund 70 Wohnungen in fünf neuen Gebäuden. Die Stadt Lahr möchte hierfür einen Bebauungsplan aufstellen. Um artenschutzrechtliche Belange frühzeitig zu berücksichtigen, wurde eine Relevanzprüfung durch die BPD Immobilienentwicklung GmbH in Auftrag gegeben und im Jahr 2023 durchgeführt. Diese kam zum Schluss, dass vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig sind, welche ebenfalls im Jahr 2023 durchgeführt wurden. Die beiden Flurstücke 20188/2 (Hausnr. 18) und 20189/1 (Hausnr. 20) in der Martin-Luther-Straße sind nachträglich in das Bebauungsplangebiet aufgenommen worden. Sie sind von dem derzeitigen Eingriff ausgenommen und wurden für die aktuellen artenschutzrechtlichen Gutachten nicht miteinbezogen. Soll es in Zukunft dort zu Eingriffen kommen, so sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsebene Artenschutzbelange einzuhalten und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurstücke 20187, 20188/1, 20188/2 und 20189/1 der Stadt Lahr und hat eine Fläche von rund 0,7 ha. Nördlich grenzt die Schwarzwaldstraße, östlich die Martin-Luther-Straße an. Im Süden wird das Plangebiet von der Schutter begrenzt, hier wird ein ca. 10 m breiter Gewässerrandstreifen freigehalten (außerhalb des Plangebiets). Westlich und südöstlich befinden sich Wohn- und Gewerbegebäude.

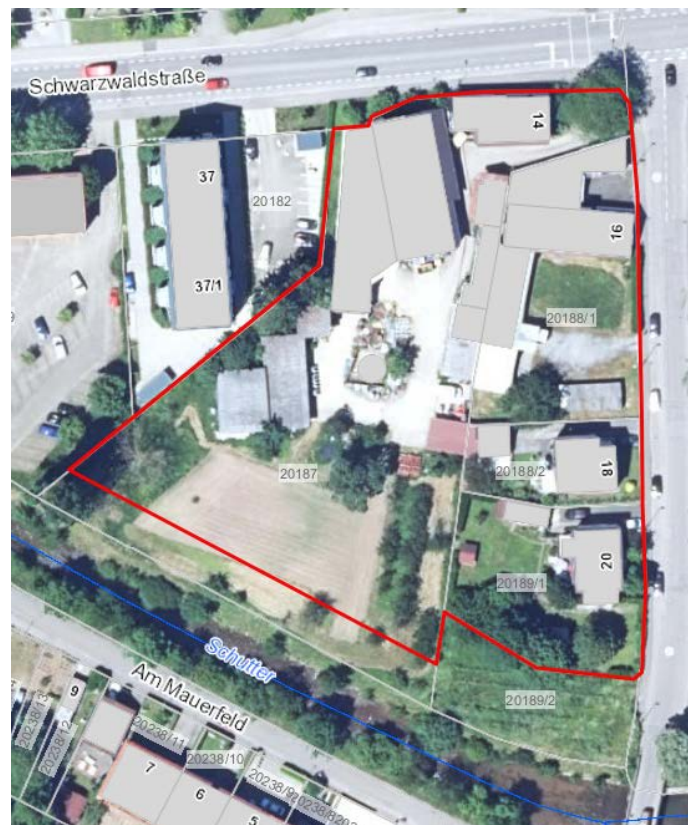


Abb. 1: Lage des Plangebiets, rot umrandet (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de)

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie die unmittelbare Umgebung. Die Flurstücke 20188/2 und 20189/1 wurden bei den artenschutzrechtlichen Erfassungen nicht berücksichtigt, da hier keine Eingriffe geplant sind.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht

**Vorgezogene Ausgleichs-
maßnahmen
(CEF-Maßnahmen)**

signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten- und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL

- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 13.01.2023 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Mehrere landwirtschaftliche Gebäude, z. T. mit zahlreichen Ein- und Ausflughöffnungen, alten Vogelnestern auf Balken, alten Schwalbennestern
- Hofladen mit aufgesetztem Satteldach, welches ebenfalls Ein- und Ausflughöffnungen bietet
- Gebäude einer Schreinerei ohne Ein- und Ausflughöffnungen
- Streuobstbestand mit Niederstämmen (Kirschen)
- Alter Birnbaum mit Spechtlöchern und Krähenne
- Grünland
- Einzelne alte Obstbäume, z.T. mit Ansätzen von Stammhöhlen
- Sehr große, alte Pappel sowie 2 weitgehend abgestorbene Nussbäume (Pappel sowie mind. 1 Nussbaum liegen außerhalb des Plangebiets)
- Ungeordnete Lagerflächen, Staudenfluren, Grenzstrukturen
- Brombeergestrüpp

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet soll komplett umgestaltet werden. Alle Bestandsgebäude werden abgebrochen, bestehende Gehölze voraussichtlich weitestgehend gefällt. Anschließend werden 5 Häuser, z. T. mit Tiefgaragen, neu errichtet und neue Außenanlagen angelegt.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (hier: Baumhöhlen, Grünland, Staudenfluren, Grenzstrukturen, Lagerflächen, Bestandsgebäude)
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Störungen durch Baumaschinen (Abgase, Erschütterungen)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Abgrabung, Verdichtung und Umlagerung von Boden
- Versiegelung von bisher unbebauten Flächen
- Stellenweise Entsiegelung von derzeit bebauten/versiegelten Flächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störung durch Lärm, Licht, Verkehr, Haustiere und menschliche Anwesenheit

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel, Hausrotschwanz, Kohlmeise.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fäll- oder Abbrucharbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen, Gehölzrodungen und der Abbruch von Gebäuden nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen/Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Um eine Verletzung/Tötung der genannten Vogelarten zu vermeiden, werden zwei Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

V1: Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen.

V2: Abbrucharbeiten von Gebäuden sind nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kommen verschiedene Baumhöhlen sowie ein nischenreicher Gebäudebestand vor. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen von gebäude- und höhlenbrütenden Vogelarten gegeben, z. B. Grünspecht (*Picus viridis*) (streng geschützt nach BArtSchVO), Haussperling (*Passer domesticus*) (RL-BW: V), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) (RL-BW: V), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) (RL-BW: 3), Star (*Sturnus vulgaris*) (RL-D: 3)

- à Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Arten Grünspecht, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Star durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Im Rahmen der Begehung vom 13.01.2023 zeigte sich ein nischenreicher Gebäudebestand mit z. T. für Fledermäuse gut zugänglichen Dachstühlen. Auch einzelne Bäume mit Höhlenstrukturen stellen potenzielle Quartiermöglichkeiten dar.

à Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Gebäudebestands und Höhlenbäume für Fledermausarten ist erforderlich. Dabei ist die mögliche Funktion als Tages-, Paarungs-, Winter- und Wochenstubenquartier zu erfassen.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehungen am 13.01.2023 nicht ausgeschlossen werden.

à Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Plangebiets für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, ist erforderlich.

Amphibien

Die Schutter begrenzt das Plangebiet im Süden. Für die nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Amphibienarten bietet diese mit ihrem stark begradigten Verlauf keine Lebensräume. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor; zudem bleibt ein vegetationsbestandener Gewässerrandstreifen mit 10 m Breite bestehen. Es erfolgt kein Eingriff in das Gewässer. Eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Amphibienarten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

à Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

à Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Ein weitestgehend abgestorbener Nussbaum, ein alter Birnbaum mit Spechtlöchern sowie ein älterer Obstbaum mit Höhlen-Ansatz bieten totholzbewohnenden Käfern potenziell Lebensraum.

à Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Plangebiets für xylobionte Käfer ist erforderlich.

Libellen

Das Plangebiet wird südlich von der Schutter begrenzt. In das Gewässer erfolgt kein Eingriff, außerdem wird ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen freigehalten. Eine Beeinträchtigung von eventuell vorkommenden Libellen ist nicht zu erwarten.

à Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Weichtiere

In die Schutter südlich des Plangebiets erfolgt kein Eingriff.

à Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

à Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Bei der Geländebegehung am 13.01.2023 wurden im Plangebiet verschiedene Strukturen festgestellt, die Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Totholzkäfern als Lebensraum dienen können. Es ist daher eine vertiefende Untersuchung in Form von art(gruppen)spezifischen Erfassungen sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der vorgesehenen Planung notwendig, um die Auswirkungen der Umgestaltung einschätzen zu können.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang:

- Vögel: 6 Begehungen von Anfang März bis Ende Juni zur Erfassung der Brutvogelfauna im Plangebiet.
- Fledermäuse: 6 Begehungen zwischen Mai und Oktober mit Übersichtsbegehung und kombinierten Sicht- und Detektorerfassungen.
- Reptilien: 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Juli. Bei Nachweis von Individuen im Rahmen dieser 4 Begehungen 2 weitere Begehungen im August/September zur Erfassung von Jungtieren zum Fortpflanzungsnachweis.
- Käfer: einmalige Kontrolle und ggf. Beprobung der Bäume mit Höhlenstrukturen.

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren. Das vorliegende Dokument wird entsprechend ergänzt.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Aufgrund vorhandener Habitatstrukturen im Plangebiet wurde 2023 eine Revierkartierung zur Erfassung der zu erwartenden gebäude- und höhlenbrütenden Vogelarten nach dem Methodenstandard gemäß Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Dafür wurde das Plangebiet im Rahmen von sechs Begehungen zwischen März und Juni begangen und dabei die dort befindlichen Vogelarten kartiert. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, max. wenig Wind) in den frühen Morgenstunden um und nach Sonnenaufgang statt. Die genauen Erfassungsdaten sind in Tab. 1 aufgeführt.

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	03.03.23 07:00-08:00	Stark bewölkt, windstill, -1°C
2	05.04.23 06:45-7:45	Klar, windstill, 1°C
3	19.04.23 06:15-7:15	Leicht bewölkt, windstill, 7,5
4	03.05.23 05:45-6:45	Wolkenlos, windstill, 6°C
5	24.05.23 05:45-6:45	Bewölkt, windstill 14°C
6	16.06.23 05:30-06:30	Klar, kein Wind, 14°C

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der ornithologischen Kartierung konnten im Plangebiet insgesamt **32 Vogelarten** nachgewiesen werden (siehe Tab. 2). Die Auswertungen der Erfassungsdaten erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Wie in Tab. 2 dargestellt ist, weisen die erfassten Vogelarten verschiedene Status bezogen auf das Plangebiet auf. Die Erläuterung zu den Kürzeln ist in der Legendendarstellung zur Tabelle zu finden. Die Einstufung nach den verschiedenen Status erfolgt anhand von Kriterien für das dokumentierte Verhalten der Vogelarten, wie beispielsweise Merkmale für Revier anzeigendes Verhalten, welche in Südbeck et al. (2005) aufgelistet sind.

Als Brutvögel im Plangebiet konnten mit Gartenbaumläufer, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Star, Stieglitz und Türkentaube zehn Vogelarten festgestellt werden. Als planungsrelevant sind die Arten **Haussperling** (RL-BW: V), **Rauchschwalbe** (RL-BW: 3), **Star** (RL-D: 3) und **Türkentaube** (RL-BW: 3) anzusehen. Die restlichen sechs Arten gelten als „Allerweltsarten“ (siehe Kapitel 2.2.2.) und sind nicht planungsrelevant.

Mit den Arten Mehlschwalbe, Teichhuhn und Stockente wurden drei weitere planungsrelevante Brutvögel in der weiteren Umgebung des Plangebiets nachgewiesen. Deren Fortpflanzungsstätten befinden sich nicht im Plangebiet und werden durch das Bauvorhaben nicht zerstört. Bei den Arten handelt es sich um störungstolerante Arten, die die Anwesenheit von Menschen und den Siedlungslärm gewohnt sind. Von

einem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (bspw. durch Baulärm) ist bei diesen Arten aktuell nicht auszugehen. Daher werden sie im Folgenden nicht näher behandelt.

Zudem konnten weitere elf Arten als (mögliche) Brutvögel im Plangebiet oder dessen Umgebung eingestuft werden. Hier konnte nach den Kriterien nach SÜDBECK ET AL. (2005) kein Brutrevier abgegrenzt werden. Schließlich konnten noch acht weitere Vogelarten nachgewiesen werden, die das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche nutzten.

Tab. 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
B?	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	-
NG	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	-
B?	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	-
B?	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	3	ungünstig	-	-
B?	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	-
B?	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	*	*	günstig	-	-
B?	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	-
BV	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	*	*	günstig	-	-
B?	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	*	ungünstig	!	-
NG	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	*	*	günstig	!	-
B?	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	*	*	günstig	!	-
NG	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	*	*	günstig	[!]	-
BV	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	-
NG	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	*	*	günstig	!	c
B?	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	-
BV	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	ungünstig	!	-
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	-
NG	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ko	*	*	günstig	-	-
NG	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	*	ungünstig	[!]	-
BA	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	3	ungünstig	[!]	-
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	-
B?	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	-
BV	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	V	ungünstig	-	-
BV	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	-
NG	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	*	*	günstig	-	-
BV	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	-
BV	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	-
BA	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	*	ungünstig	-	-
BA	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Tr	3	V	ungünstig	-	c
BV	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	3	*	ungünstig	!	-

NG	Wachholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!!	-
B?	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	-

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes
B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung
NG Nahrungsgast im Plangebiet

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- V – Vorwarnliste
- * – ungefährdet
- ♦ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

- !!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)
- !! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)
- ! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

- a - EU-VS-RL Anh. I
- b - Art. 4(2) EU-VS-RL
- c - streng geschützt nach BArtSchVO

Eine Karte der Brutvögel befindet sich im Anhang dieses Dokuments.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Haussperling, Star (Höhlenbrüter)

Kurzdarstellung der betroffenen Arten

Für den Haussperling sind eine ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten sowie Höhlen und Hohlräume an Gebäuden die Voraussetzungen für geeignete Bruthabitate. Wichtige Habitatelemente sind außerdem offene Bodenstellen und Sandflächen zum Sandbaden und Wasserstellen. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Sämereien. Während die Nistmöglichkeiten sich häufig an Gebäuden befinden, müssen zur Nahrungsaufnahme und Deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsche oder Bäume vorhanden sein.

Der Star ist ein häufiger Brutvogel, welcher nur in geschlossenen Waldgebieten und ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen und oberhalb von 1500 Metern fehlt. Höchste Populationsdichten finden sich in Gebieten mit höhlenreichen Baumgruppen und angrenzenden Grünflächen zur Nahrungssuche. Er bewohnt bevorzugt offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand und lichte Laub- und Laubmischwälder. Sind geeignete natürliche oder künstliche Nistgelegenheiten vorhanden, werden mit Ausnahme von dichten Fichtenwäldern alle Biotope besiedelt. Der Star frisst gerne Beeren und Früchte sowie Sämereien, womit eine ganzjährige Verfügbarkeit von beerentragenden Gehölzen und Sämereien in der Umgebung des Brutplatzes gegeben sein sollte.

Haussperling und Star sind Höhlenbrüter, das heißt, sie suchen sich natürliche oder künstliche Bruthöhlen für ihre Nester. Natürliche Baumhöhlen werden dabei ebenso genutzt wie Spechthöhlen, Nistkästen oder Hohlräume an Häuserfassaden. Der Haussperling ist bei der Wahl seines Niststandortes anpassungsfähig und nimmt auch Nischen und baut seltener auch Freinester. Sie kommen beide in ganz Baden-Württemberg ohne größere Verbreitungslücken vor. Beide Arten verfüttern zur Jungenaufzucht Kleintiere, wie Insekten, Würmer und Spinnen. Sie haben sich an den Lebensraum Siedlung angepasst und sind u.a. in bebauten Bereichen mit Gärten und Grünflächen zu finden.

Der Haussperling ist aufgrund von Gebäudesanierungen sowie dem Verlust von Nahrungsflächen durch zunehmende Versiegelung und der Anlage von Zierrasen im Bestandstrend rückläufig. In sanierten Gebäuden findet er keine Höhlen oder Hohlräume mehr und auf versiegelten oder kurzrasigen Flächen findet er keine Nahrung. Der Star wird in Deutschland als gefährdet eingestuft. Gründe hierfür sind neben dem Verlust von extensiv genutzten Viehweiden und Wiesen auch der Verlust der Strukturvielfalt in der Landschaft und in Städten. Im Siedlungsbereich gehen potenzielle Niststandorte an Gebäuden ebenfalls durch Gebäudesanierungen verloren.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Adulte Vögel flüchten bei Störreizen. Eine Tötung oder Verletzung von Gelegen oder Nestlingen kann durch die Zerstörung von Nestern innerhalb der Brutzeit eintreten.

Da beide Arten Höhlenbrüter sind, können sie sowohl in Baumhöhlen als auch Gebäuden nisten. Im Plangebiet brüten die Haussperlinge ausschließlich an Gebäuden, wobei die Brutplätze der Stare nicht ausgemacht werden konnten.

Bei den Punkten in der Kartendarstellung handelt es sich um die theoretischen Reviermittelpunkte, die sich aus den Nachweisen ergeben. Durch die Einhaltung des gesetzlichen Rodungszeitraums und einer zeitlichen Beschränkung des Abrisses von Bestandsgebäuden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1, Kap. 8.1) kann eine Tötung von Jungvögeln sowie Gelegen ausgeschlossen werden. Durch die Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann ein Eintreten des Verbotstatbestands verhindert werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch verstärkte menschliche Anwesenheit, Baulärm oder sonstige Veränderungen in und um das Brutrevier kann es zu den empfindlichen Zeiten wie Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu erheblichen Störungen und damit verbunden zur Brutaufgabe kommen.

Der Haussperling gilt als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei der Star bei einer schwachen Lärmempfindlichkeit eingeordnet wird (Garniel & Mierwald, 2010). Beide Arten brüten im Plangebiet und sind menschliche Anwesenheit sowie Siedlungslärm in Form von Straßenverkehr (bspw. Schwarzwaldstraße) gewohnt. Haussperling und Star gehören als Kulturfolger zu den störungstoleranten Arten. Baubedingte Störungen wie Lärm und Erschütterungen sind daher in der Regel unproblematisch und haben keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der beiden Arten. Der Verbotstatbestand wird daher nicht erfüllt.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei der Rodung von Gehölzen, dem Abriss von Gebäuden oder dem Eingriff in unbebaute Flächen können sensible Bereiche wie Brutreviere oder Aufenthaltsplätze von europäischen Vogelarten zerstört werden.

Durch die Inanspruchnahme der Fläche des Plangebiets und der Bebauung mit Wohnhäusern müssen die Bestandsgebäude und Gehölze im Vorhabenbereich abgerissen bzw. gerodet werden. Dabei entfallen drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Haussperling und zwei Brutreviere des Stars, wodurch die ökologische Funktion des Plangebiets für diese Arten verloren geht. Für den dauerhaften Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eine vorgezogene CEF-Maßnahme erforderlich. Haussperlinge und Stare nehmen künstliche Nisthilfen gerne an. Um eine höhere Annahmewahrscheinlichkeit von künstlichen Nisthilfen zu erreichen und Konkurrenzsituationen zu mindern wird der Verlust der Fortpflanzungsstätten mit dem Faktor 1:2 ausgeglichen. Hierfür müssen für den Haussperling in der näheren Umgebung sechs und für den Star vier Brutmöglichkeiten in Form von Nistkästen geschaffen werden (vgl. CEF 1 und 2, Kap. 8.2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Durch eine frühzeitige Umsetzung der CEF-Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands verhindert werden.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 1 und CEF2 ist hinsichtlich des Haussperlings und des Stars ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Rauschwalbe (Nischenbrüter)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Rauschwalbe ist ein Langstreckenzieher, überwintert in Afrika und verbringt lediglich die Brutperiode in Deutschland. Sie ist flächendeckend in ganz Deutschland und Baden-Württemberg verbreitet. Ursprünglich kommt sie als Brutvogel an steilen Felsen und Klippen vor. Die Rauchschorbe ist ein typischer Kulturfolger und bewohnt Dörfer sowie ländliche Siedlungen und Kleinstädte. Ihre größten Dichten erreicht sie in stark landwirtschaftlich geprägten Dörfern oder Einzelgehöften. Zur Anlage ihrer Nester ist sie auf dauerhaft offene Gebäude angewiesen. Sie ist besonders auf offene Viehställe angewiesen, die sie zur Anlage ihrer napfförmigen Nester sowie zur Jagd nach Insekten nutzt. Mit zunehmender Verstädterung verschwindet die Rauchschorbe. Sie kommt ab März aus ihrem Überwinterungsgebiet zurück, wobei die Brutperiode von Ende April bis Ende August gehen kann. Ihre bevorzugten Jagdhabitate sind reich strukturierte offene Grünflächen wie beispielsweise Wiesen oder auch Golfplätze. Diese benötigt sie in der Umgebung des Brutplatzes, um ausreichend Nahrung für die Jungenaufzucht erbeuten zu können. Zudem nutzt sie Gewässer ebenfalls zur Nahrungssuche. Die Rauchschorbe erbeutet Insekten im Flug. Sie ist durch die illegale Zerstörung von Nestern, dem Verlust an bäuerlichen Strukturen und der zunehmenden Versiegelung in der Landschaft gefährdet.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Adulte Vögel flüchten bei Störreizen. Eine Tötung oder Verletzung von Gelegen oder Nestlingen kann durch die Zerstörung von Nestern innerhalb der Brutzeit eintreten.

Da Rauchschorben in Gebäuden brüten, sind Gebäudeabrisse während der Brutzeit nicht möglich. Im Plangebiet brüteten 2023 vier Rauchschorbenpaare im alten Stall. Durch die Einhaltung einer zeitlichen Beschränkung (Vermeidungsmaßnahme V1) des Abrisses des Stalls bzw. von Bestandsgebäuden (vgl. Kap. 8.1) kann eine Tötung von Jungvögeln sowie Gelegen ausgeschlossen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands verhindert werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Rauchschorbe gilt nach Garniel & Mierwald (2010) als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Sie brütet im Plangebiet im Stallgebäude und ist menschliche Anwesenheit sowie Siedlungslärm in Form von Straßenverkehr (bspw. Schwarzwaldstraße) gewohnt. Die Rauchschorbe gehört als Kulturfolger zu den störungstoleranten Arten. Baubedingte Störungen wie Lärm und Erschütterungen sind daher in der Regel unproblematisch und haben keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Der Verbotstatbestand wird daher nicht erfüllt.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Inanspruchnahme der Fläche des Plangebiets und der Bebauung mit Wohnhäusern müssen die Bestandsgebäude inklusive des Stalls im Vorhabenbereich abgerissen werden. Dabei entfallen vier Fortpflanzungsstätten für die Rauchschorbe, wodurch die ökologische Funktion des Plangebiets für diese Art verloren geht. Für den dauerhaften Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eine vorgezogene CEF-Maßnahme erforderlich. Rauchschorben nehmen künstliche Nisthilfen gerne an. Um eine höhere Annahmewahrscheinlichkeit von künstlichen Nisthilfen zu erreichen, wird der Verlust der

Fortpflanzungsstätten mit dem Faktor 1:3 ausgeglichen. Hierfür müssen für die Rauchschwalbe in der näheren Umgebung zwölf Brutmöglichkeiten in Form von Nisthilfen geschaffen werden. Da die Rauchschwalbe lediglich im Inneren von Gebäuden brütet, ist neben den Nisthilfen zusätzlich ein künstlicher Nistraum zu schaffen. (vgl. CEF 3, Kap. 8.2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Durch eine frühzeitige Umsetzung der CEF-Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands verhindert werden.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 3 ist hinsichtlich der Rauchschwalbe ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Türkentaube (Freibrüter)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Türkentaube kommt ganzjährig vor und ist in Deutschland weit verbreitet. Sie bevorzugt als Kulturfolger Gehöfte, Dörfer und Städte mit Gärten und einem lockeren Baumbestand. Sie kommt aber auch in gehölzarmen Innenstädten sowie Industriegebieten vor. In der Regel legt sie ihr Nest in Gehölzen an, wobei selten auch Bruten an Gebäuden vorkommen. Sie meidet alte und dichte Wälder und brütet bevorzugt in dichten Nadelbäumen. Die Brutperiode dauert von März/April bis August/September. Selten kommen bei milden Wintern auch Winterbruten vor. Sie ernährt sich überwiegend pflanzlich von Samereien, Knospen und Früchten und profitiert in den Siedlungen auch von menschlichen Fütterungen (Hühner, Vieh, Tierparks, Nahrungsabfälle). Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und der damit verbundenen Ausräumung der Landschaft sowie naturfernen Gartengestaltungen ist die Art in Baden-Württemberg mittlerweile gefährdet.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da die Türkentaube sowohl an Gebäuden als auch in Gehölzen nisten kann, sind bei Rodungs- und Abrissarbeiten Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Im Plangebiet konnte der Brutstandort nicht genau lokalisiert werden. Nach den Kriterien nach Südbeck et al 2005 liegt ihr theoretischer Reviermittelpunkt in den Bäumen am südwestlichen Rand des Plangebietes. Durch die Einhaltung des gesetzlichen Rodungszeitraums und der zeitlichen Abrissbeschränkung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1, Kap. 8.1) kann eine Tötung von Jungvögeln sowie Gelegen ausgeschlossen werden. Durch die Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann ein Eintreten des Verbotstatbestands verhindert werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Türkentaube gilt nach Garniel & Mierwald (2010) als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Sie brütet im Plangebiet und ist menschliche Anwesenheit sowie Siedlungslärm in Form von Straßenverkehr (bspw. Schwarzwaldstraße) gewohnt. Die Türkentaube gehört als Kulturfolger zu den störungstoleranten Arten. Baubedingte Störungen wie Lärm und Erschütterungen sind daher in der Regel unproblematisch und haben keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Der Verbotstatbestand wird daher nicht erfüllt.

**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Durch die Inanspruchnahme der Fläche des Plangebiets und der Bebauung mit Wohnhäusern, müssen die Gehölze im Vorhabenbereich gerodet werden. Dabei entfallen mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Türkentaube, wodurch die ökologische Funktion des Plangebiets für diese Art verloren geht. Das Eingriffsgebiet ist größtenteils versiegelt, weshalb hier nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat ausgegangen werden kann. In der nahen Umgebung entlang der Schutter befinden sich zahlreiche Bäume oder Gebäude, die zur Anlage eines Brutplatzes genutzt werden können. Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann bei der Beachtung von V1 daher ausgeschlossen werden.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, in Bezug auf die Türkentaube, mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Gesamtschlussfolgerung

Das Auslösen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten kann durch die Beachtung von der Vermeidungsmaßnahme V1 sowie den CEF Maßnahmen CEF 1, 2 und 3 verhindert werden.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Da ein Vorkommen von Eidechsen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgten von Mai bis September 2023 sechs Begehungen zur Erfassung von Reptilien bei geeigneter Witterung (strahlungsreiche Tage mit Temperaturen über 15°C, überwiegend windstill) (vgl. Tab. 3). Dabei wurden potenziell geeignete Habitatstrukturen langsam abgesprochen und auf sonnenbadende und/oder flüchtende Individuen geachtet. Die Sichtungen wurden in Tageskarten eingetragen und nach der Kartierung digitalisiert.

Tab. 3: Erfassungstage Reptilien

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	25.05.23 15:45-16:45	Wechselnd bewölkt, 25°C
2	06.06.23 9:15-10:15	klar, kaum Wind, 19°C
3	16.06.23 8:30-9:30	Sonnig, 18°C
4	19.06.23 9:00-10:00	Sonnig, windstill, 21°C
5	05.09.23 11:00-12:00	Sonnig, windstill, 24°C
6	11.09.23 10:00-11:00	Sonnig, kaum Wind, 24°C

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Reptilienkartierung wurden ausschließlich Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) nachgewiesen (vgl. Fotodokumentation im Anhang). Andere Arten konnten nicht erfasst werden. Bei der

Kartierung konnten alle Altersstadien der Mauereidechse nachgewiesen werden. Am 11.09.2023 konnten juvenile Tiere erfasst werden, wodurch von einer Reproduktion im Plangebiet ausgegangen werden kann. Die Nachweise an den einzelnen Erfassungstagen sind Tab. 4 zu entnehmen. Um die Populationsgröße zu schätzen, wird nach Laufer (2014) ein Korrekturfaktor angewandt. Hierbei wird die Anzahl der maximal an einem Tag nachgewiesenen adulten Individuen mit einem Korrekturfaktor multipliziert. Bei Mauereidechsen sollte dieser Faktor mindestens 4 betragen; unter der Bedingung, dass das Gelände übersichtlich und die kartierende Person erfahren ist (LAUFER, 2014). Das Plangebiet ist aufgrund der überwiegend asphaltierten Flächen und wenigen geeigneten Strukturen sehr übersichtlich. Es wird deshalb für die Mauereidechsen ein Korrekturfaktor von 4 angesetzt. In diesem Falle wurden am 19.06.2023. insgesamt sieben adulte Tiere nachgewiesen. Mit dem Faktor 4 multipliziert ergibt sich eine geschätzte Gesamtpopulation von 28 adulten Tieren. Hierbei wurden nur Tiere berücksichtigt, die sich im Eingriffsbereich befanden. Die Mauereidechse ist im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und folglich artenschutzrechtlich relevant. Daher ist zu prüfen, ob die Wirkfaktoren der Planung zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten führen kann.

Tab. 4: Ergebnisse der Kartierung der Reptilien

Begehung	Individuenanzahl	Ergebnisse im Detail
1	3 Eidechsen	3x ad (2x m, 1x w)
2	6 Eidechsen	3x ad (3x w), 1x sub, 2x unb
3	1 Eidechse	1x ad (1x m)
4	9 Eidechsen	7x ad (3x m, 2x w, 2x unb), 2x sub
5	6 Eidechsen	4x ad (2x m, 1x w, 1x unb), 2x unb
6	4 Eidechsen	1x ad (1x w), 1x unb, 2x juv

Legende: m=männlich, w=weiblich, unb=unbekannt, sub=subadult, juv=juvenil

Eidechsenlebensraum im Plangebiet

Nach Laufer (2014) wird pro adulte Mauereidechse ein Lebensraum von 80 m² angenommen, wobei die Flächengröße je nach Habitatstrukturen auch geringer ausfallen kann. Dies würde für die 28 Individuen einen Raumanspruch von 2.240 m² bedeuten. Im Plangebiet konnten nur an wenigen Stellen Mauereidechsen nachgewiesen werden. Die Nachweise sind vor allem im Zentrum (Lagerfläche), an unbeschatteten Südseiten der Gebäude sowie dem östlichen Rand des Plangebiets entlang einer Hecke erfolgt.

Zudem sind einige Individuen westlich des Plangebiets am Gebäude mit der Hausnummer 37/1 in der Schwarzwaldstraße erfasst worden. Diese Nachweise sind nicht in Tabelle 4 eingeflossen, da der Bereich außerhalb des Eingriffsgebiets liegt. Die Fundorte der Eidechsen sind in der Kartendarstellung „Erfassungsergebnisse Eidechsen“ im Anhang dargestellt.

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Mauereidechse

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, klimatisch begünstigte Gebiete. Mauereidechsen bewohnen ein breites Spektrum an Lebensräumen. Sie leben an Felsen und Mauern mit Spalten und Ritzen, kommen als Kulturfolger aber auch entlang von Bahndämmen, Weinbergen, Steinbrüchen und in Privatgärten vor. Sie bevorzugen besonnte, lückig bewachsene Lebensräume mit ausreichend Insekten als Nahrungsquelle. In Baden-Württemberg besiedelt sie weite Teile des Oberrheintals. Hier ist vor allem eine Ausbreitung entlang von Bahnlinien zu beobachten. Die Art überwintert in Erdverstecken oder tief eingegraben in Mauerspalten und ist von Mitte März bis Mitte Oktober aktiv.

Die Mauereidechse ist überwiegend aufgrund von Flächenverlusten und dem Verlust von Strukturvielfalt in der Landschaft sowie der Nutzungsintensivierung im Weinbau gefährdet.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In einigen Bereichen des Plangebiets bereitet der Bebauungsplan Eingriffe vor, die ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die dort vorkommenden Mauereidechsen darstellen (Rodungen, Versiegelung, Überbauung). Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V6 kann das Tötungsrisiko für die Tiere so weit gesenkt werden, dass es nicht mehr signifikant erhöht ist. Es ist zudem möglich, dass Individuen der Mauereidechse in Mäuselöchern überwintern. Daher sind die unversiegelten Flächen bei der Rodung der Gehölze nicht mit schweren Maschinen zu befahren, um die Verletzung von Individuen während der Winterstarre zu verhindern (siehe V2).

Neben der hier vorgeschlagenen Umsiedlung der Tiere kann auch eine Vergrämung von Eidechsen aus dem Eingriffsbereich in die angrenzenden Bereiche außerhalb des Eingriffsbereichs angedacht werden. Dies wird bei diesem Vorhaben aufgrund der Größe des Plangebiets und bedingt geeigneter Habitatstrukturen in der Umgebung nicht für möglich gehalten. Zudem erscheint das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes zur Verhinderung der (Wieder-) Einwanderung von Mauereidechsen ins Baufeld während der Bauphase aufgrund der Größe und Lage des Eingriffsbereichs als nicht funktionsfähig durchführbar. Stattdessen ist das Plangebiet möglichst unattraktiv (keine Versteckmöglichkeiten, kurzrasige Bereiche, keine Heckenstrukturen) zu gestalten. Um eine Schädigung von Mauereidechsen zu vermeiden, sind zudem im Baufeld verbliebene Individuen innerhalb des Aktivitätszeitraumes und außerhalb der Fortpflanzungszeit, sprich von März bis April und/oder August bis September/Oktober, zu fangen und in die CEF-Fläche umzusiedeln (siehe V6). Beim Erfüllen der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V6 kann ein Eintreten des Verbotstatbestands verhindert werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (bezüglich der Eidechsen sind Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit relevant) und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und / oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Im vorliegenden Fall kann es während der Bauphase durch die Bautätigkeiten und menschliche Anwesenheit zu Beunruhigungen und Scheuchwirkungen und damit zu einer Störung von Eidechsen kommen. Durch die

Vermeidungsmaßnahmen V3 und V6 werden sich im Eingriffsbereich keine Mauereidechsen mehr befinden. Eine Störung von Individuen der lokalen Population während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten zum Baubeginn wird dadurch vermieden. Dadurch kann ein Eintreten des Verbotstatbestand mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Aufgrund der bestehenden Habitatstrukturen (Lagerplätze, Brombeer-gestrüpp, Staudenbeeten und Grenzstrukturen) sind einzelne Bereiche des Plangebiets als Lebensraum für Mauereidechsen gut geeignet. Es gab sowohl im Zentrum (Lagerfläche), als auch am westlichen Plangebietsrand (Hecken) sowie entlang von Gebäudekanten mehrere Nachweise von Mauereidechsen. Zudem konnten am 11.09.2023 zwei juvenile Jungtiere gesichtet werden, wodurch die genannten Bereiche im Plangebiet als Fortpflanzungsstätten der Mauereidechse anzusehen sind. Als Ruhestätten für den Winter dienen Eidechsen Mäuselöcher oder frostfreie Spalten und Nischen an Gebäuden, welche im Plangebiet vorkommen. Daher werden durch die Umsetzung des Vorhabens Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse zerstört.

Der größte Teil der Eingriffsfläche ist mit Häusern bebaut oder versiegelt und nur eingeschränkt als Lebensraum für Mauereidechsen geeignet. Zudem sind die unversiegelten Flächen meist von Bäumen bestanden, die die Fläche teils stark beschatten. Des Weiteren sind die Grünlandbereiche von Gräsern dominiert und teils mäßig gepflegt, was ebenfalls eine Beschattung der Bereiche bedeutet. Somit bieten allenfalls die Randbereiche der unversiegelten Flächen für den Aktivitätszeitraum der Mauereidechsen einen mäßig geeigneten Lebensraum. Hier wurden auch nur einzelne Mauereidechsen festgestellt. Gut geeignete Habitatstrukturen beschränken sich auf wenige Bereiche, in denen die Nachweise erbracht werden konnten. Nach Fertigstellung des neuen Wohnareals bieten die Hausgärten und begrünten Bereiche wieder einen geeigneten Lebensraum für Mauereidechsen, in den sie dann einwandern können. Aus den genannten Gründen wird hier kein Flächenbedarf für eine Ausgleichsmaßnahme, wie in Laufer 2014 beschrieben wird, angewendet. Es wurden stattdessen für Mauereidechsen geeignete Strukturen im Eingriffsgebiet abgegrenzt und deren Fläche berechnet. Dabei wurden geeignete Teilbereiche mit einer Fläche von rund 1.000 m² erfasst. Diese Flächen gehen durch die Bebauung gänzlich verloren. Um diesen Verlust auszugleichen, ist eine vorgezogene Ausgleichsfläche (CEF-Fläche) anzulegen. Daher ist zuerst eine geeignete Fläche zu finden, die im ökologischen Zusammenhang mit dem Plangebiet steht. Dieser Zusammenhang orientiert sich am Aktionsradius von Mauereidechsen, welcher bei etwa 500-1000 m liegt. Die Fläche dient als Ersatzlebensraum für die Mauereidechsen im Plangebiet und ist mit entsprechenden Habitatstrukturen auszustatten (siehe CEF 4, Kapitel 8.2). Demnach muss auf rund 1.000 m² ein Ersatzlebensraum hergestellt werden. Dieser ist in der Umgebung des Plangebiets (bis zu 1 km Entfernung) herzurichten. Bei frühzeitiger Umsetzung der Ausgleichsfläche kann ein Eintreten des Verbotstatbestands verhindert werden.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (V2, V3, V6) und der Ausgleichsmaßnahme CEF 4 gemäß den fachlichen Vorgaben kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in

Bezug auf die Mauereidechse mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

Insofern die CEF-Fläche direkt ans Plangebiet angrenzt ergeben sich dann noch zusätzlich zu den drei zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5.

7.2 Totholzkäfer

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Aufgrund des alten Baumbestands mit Höhlenvorkommen sowie Totholzanteilen im Plangebiet und direkt angrenzendem Bereich wurden die Bäume auf Totholzkäfer untersucht. Die Erhebung erfolgte am 12.01.2024 durch Jochen Schünemann (LÖGB -Landschaftsökologische Gutachten und Biotoppfleg). Hierbei wurden ausgewählte Bäume visuell nach Schlupflöchern von Totholzkäfern untersucht. Vorhandene Baumhöhlen wurden mit einem Staubsauger ausgesaugt, um ggf. Nachweise wie Körperfragmente, Kotpellets oder Larven von wertgebenden Totholzkäferarten zu erhalten.

Ergebnisse der Erfassung

Im Plangebiet und direkt angrenzend konnten sieben Bäume (Birne, Apfel, Walnuss (2), Kirsche, Pflaume, Pappel) sowie ein Bereich mit jungen Apfelbäumen festgestellt werden, die geeignete Strukturen (Mulmhöhlen & Schlupflöcher) für Totholzkäfer aufweisen. Im Plangebiet konnten keine Totholzkäferarten gefunden werden, die nach den Anhängen II & IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Jedoch konnten neun verschiedene Totholzkäferarten in den Strukturen festgestellt werden, die überwiegend auf der roten Liste der Käferarten in Deutschland (Schmidl & Gührlich 2021) gelistet sind. Drei dieser neun Arten sind zudem nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Es konnten neben zwei Imagos von Schwarzkäfern (***Tenebrionidae***) und zwei Larven von Blatthornkäfern (***Scarabaeidae***) überwiegend Körperfragmente der verschiedenen Totholzkäferarten gefunden werden. Die Funde von Schlupflöchern lassen lediglich eine Bestimmung bis auf Gattungsebene zu, wodurch eine genaue Artbestimmung bei diesen Fällen hier nicht möglich war. Generell werden die Totholzstrukturen im Plangebiet als wertvoll eingestuft.

Für eine ausführliche Darstellung der Methodik und der Ergebnisse wird auf das Gutachten ‚Habitatpotenzialabschätzung im Bauplangebiet „Martin-Luther-Straße“ in Lahr‘ von J. Schünemann (12.01.2024) verwiesen.

7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Die Mulmhöhlen im Plangebiet bieten Lebensraumpotenzial für den nach Anhang II & IV der FFH-Richtlinie geschützten Eremiten (***Osmoderma eremita***). Es konnten im Plangebiet keine Nachweise dieser Art oder anderen nach den Anhängen I & II geschützten Totholzkäferarten erbracht werden, wodurch auch ein Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Fazit

Für die Gruppe der Totholzkäfer sind in Bezug auf den besonderen Artenschutz keine Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Ein Erhalt der im Plangebiet festgestellten Totholzstrukturen ist trotzdem fachlich und ökologisch sinnvoll, um die vorkommenden Totholzkäferarten zu schützen. Das bei der Rodung der Bäume anfallende Holz sollte in die Gestaltung der Ausgleichsfläche integriert werden. Um das stehende Totholz nachzustellen, sind die Bäume in einzelne größere Baumstücke zu sägen und stehend als Totholzpyramide in der Ausgleichsfläche aufzustellen bzw. einzugraben, damit ein Umfallen nicht möglich ist. Solche Totholzpyramiden sollte aus möglichst großen Stammabschnitten bestehen und an verschiedenen besonnten Orten in der Ausgleichsfläche angelegt werden. Die Höhlen sollten dabei möglichst nicht zersägt werden.

Die Herstellung der Totholzpyramiden ist im Rahmen der Abwägung in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und / oder

- projektspezifisch zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

V1

Beschränkung Fällung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden

Die Bäume und Gebäude werden im Plangebiet nachweislich als Brutstandorte von Haussperling, Rauchschwalbe, Star und Türkentaube verwendet. Um artenschutzrechtliche Verstöße zu verhindern, können Gehölzrodungen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Gebäudeabrisse dürfen aufgrund von potenziellen Vogelbruten ebenfalls nur in diesem Zeitraum durchgeführt werden.

Bei einem Vorkommen von Fledermäusen können sich hier Abweichungen der Zeiträume für Rodungs- und Abrissmaßnahmen ergeben. Da Fledermäuse auch in den Gebäuden oder Baumhöhlen überwintern können, ist hier ein Fledermausexperte hinzuzuziehen.

V2

Befahren von unbefestigten Flächen

Im Plangebiet sind auf unbefestigten Flächen potenziell Überwinterungsquartiere von Mauereidechsen möglich. Um die Tötung von Individuen während dieser Phase zu verhindern, ist das Befahren von unbefestigten Flächen innerhalb des Zeitraums der Überwinterung von Mauereidechsen (Okt bis Ende Februar) nicht möglich.

V3

Beseitigung von Habitatstrukturen für Mauereidechsen

Um den Lebensraum der Mauereidechsen im Eingriffsbereich möglichst unattraktiv zu gestalten und eine spätere Umsiedlung zu vereinfachen, sind die Lagerflächen und sonstige Versteckstrukturen im Plangebiet in der Zeit von September bis Oktober zu entfernen.

V4 (Bedarfsposition)

Vergrämung von Mauereidechsen

Insofern die CEF-Fläche unmittelbar ans Plangebiet angrenzt, kann im Anschluss an das Entfernen der Lagerflächen im Zeitraum von März bis Ende April eine Vergrämung der Mauereidechsen aus dem Plangebiet stattfinden. Dafür werden Grünflächen im Plangebiet regelmäßig gemäht und kurzrasig gehalten. Das Mahdgut kann auf der Fläche verbleiben. Die beiden Maßnahmen dienen u.a. dazu ein natürliches Abwandern der Tiere in die CEF-Fläche zu forcieren. Dadurch verbleiben deutlich weniger Tiere im Plangebiet, können nach der Vergrämung leichter abgefangen und aus dem Plangebiet in die Ausgleichsfläche verbracht werden. Aus Abb. 2 wird ersichtlich, dass die Flurstücke 20187/1 und 20189/2 sich ideal als Ausgleichsfläche anbieten würden. Insofern hier die Ausgleichsfläche entsteht, ist ein Vergrämen in diese Fläche möglich. Sie liegt zudem außerhalb des HQ10 Bereichs der Schutter.



Abb. 2: Übersicht Flurstücke um Plangebiet, Quelle: geoportal-bw.de

Insofern die CEF-Fläche nicht direkt ans Plangebiet angrenzt, ist ein Vergrämen nicht möglich und V4 somit nicht notwendig. Stattdessen müssten die Mauereidechsen abgefangen und in eine andere CEF-Fläche umgesiedelt werden. Dies würde einen erhöhten Arbeitsaufwand mit sich bringen.

V5 (Bedarfsposition)

Aufstellen eines Reptilienschutzzauns

Beindet sich die Ausgleichsfläche direkt angrenzend ans Plangebiet, ist im Anschluss an die erfolgte Vergrämung (Ende April / Anfang Mai) ein Reptilienschutzzaun zwischen Plangebiet und CEF-Fläche aufzustellen, um eine Wiedereinwanderung von vergränten Mauereidechsen ins Plangebiet zu verhindern.

Falls die Ausgleichsfläche nicht direkt an das Plangebiet angrenzt, ist V5 nicht notwendig.

V6

Umsiedlung von Mauereidechsen

Um eine Tötung/Verletzung von Mauereidechsen zu vermeiden, müssen die Tiere vor dem Beginn der Bauarbeiten aus dem Eingriffsbereich fachgerecht abgefangen und in funktionsfähige Ausgleichsflächen umgesiedelt werden. Das Plangebiet muss dabei von März bis Ende April und von August bis September/Okttober über mehrere Wochen von einer Fachperson auf Eidechsen kontrolliert, gefundene Individuen gefangen und in die funktionsfähige CEF-Fläche umgesiedelt werden. Die Kontrollbegehungen sind bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, >15°C, wenig Wind) durch eine Fachperson durchzuführen.

Empfehlung

Erhalt wertvoller Totholzstrukturen & Totholzkäferhabitate

Die Bäume, die aufgrund der Bauarbeiten nicht erhalten bleiben, können als stehendes Totholz in Form von Totholzpyramiden in die Ausgleichsfläche integriert werden. Die vorkommenden Totholzkäfer können sich so weiterentwickeln und Mauereidechsen nutzen das Totholz als Sonn- und Versteckfläche. Dabei ist der Stamm möglichst am Stück oder in großen Stücken zu belassen und so zu versetzen, dass Höhlungen nicht zerstört werden. Es sollten mehrere solcher Totholzpyramiden in die Ausgleichsfläche angelegt werden. Hierbei sollte der Stamm oder die Stammteile aufrecht gestellt und teilweise in den Boden eingegraben werden, da die Käferarten sich nicht in liegendem Totholz weiterentwickeln können und die Stämme so nicht umfallen können.

8.2 CEF-Maßnahmen

CEF 1

Aufhängen von Nistkästen für Haussperlinge

Um den Verlust der Fortpflanzungsstätten auszugleichen, sind geeignete Vogelnistkästen für Haussperlinge an Gebäuden in der Umgebung des Plangebiets (Radius ca. 1 km) aufzuhängen. Die Nistkästen müssen vor dem Abriss der Gebäude an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Bei einem Abriss der Bestandsgebäude im Oktober sind die Nistkästen spätestens im September an den vorgesehenen Gebäuden in der Umgebung anzubringen, um die ökologische Funktion zu erhalten.

Für den Verlust der drei Brutplätze des Haussperlings sind **sechs Brutmöglichkeiten** in Form von Nistkästen zu schaffen (Faktor 1:2). Die Nistkästen sind an Gebäudefassaden in der Umgebung des Plangebiets in mindestens 4 m Höhe zu hängen. Die Kästen sollten

möglichst unter den Dachvorsprung gehängt werden. Hierbei ist auf einen freien Anflug der Nisthilfen zu achten. Sie sollten an der wetterabgewandten Seite in Richtung Osten oder Südosten angebracht werden. Um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen, müssen in der unmittelbaren Umgebung der Nistkästen mehrere Gehölze in Form von Sträuchern oder kleinen Bäumen vorhanden sein. Geeignete Nistkästen sind Kästen mit einem Lochdurchmesser von 32 mm oder Kästen mit einem ovalen Einflugloch. Da Haussperlinge Koloniebrüter sind, bieten sich Nistkästen an, in denen mehrere Brutmöglichkeiten gegeben sind. Die Kästen sind einmal im Jahr in der Zeit von September bis Februar auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und zu reinigen, indem das alte Nistmaterial herausgenommen wird.

Um dem Bestandsrückgang des Haussperlings entgegenzuwirken, sind zudem **sechs Brutmöglichkeiten in den Neubauten zu integrieren**. Hierfür gibt es spezielle Niststeine, die in die Fassade integriert werden können. Alternativ können die Nistkästen auch an der Fassade angebracht werden. Zudem ist auf eine Durchgrünung des neuen Wohnareals, insbesondere mit Hecken sowie großen und kleinen Bäumen zu achten. Nach der Integration der Brutmöglichkeiten in die Neubauten und nach der Fertigstellung des neuen Wohnareals können die in der Umgebung angebrachten Kästen abgehängt werden.

CEF 2

Aufhängen von Nistkästen für Stare

Um den Verlust der Fortpflanzungsstätten auszugleichen, sind geeignete Vogelnistkästen für den Star an Gebäude oder an Bäume in der Umgebung des Plangebiets (ca. 1 km) aufzuhängen. Die Nistkästen müssen vor dem Abriss der Gebäude an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Bei einem Abriss der Bestandsgebäude im Oktober sind die Nistkästen spätestens im September an den vorgesehenen Gebäuden in der Umgebung anzubringen, um die ökologische Funktion zu erhalten.

Für den Verlust der zwei Brutplätze des Stars sind **vier Brutmöglichkeiten** in Form von Nistkästen zu schaffen (Faktor 1:2). Die Nistkästen sind an Gebäudefassaden oder Gehölzen in der Umgebung des Plangebiets in mindestens 4 m Höhe zu hängen. Hierbei ist auf einen freien Anflug der Nisthilfen zu achten. Sie sollten an der wetterabgewandten Seite in Richtung Osten oder Südosten angebracht werden. Um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen, müssen in der Umgebung der Nistkästen mehrere Gehölze in Form von beerentragenden Sträuchern oder Baumgruppen vorhanden sein. Geeignete Nistkästen sind Kästen mit einem Lochdurchmesser von 45 mm. Da Stare gerne gesellig brüten, bieten sich Baumgruppen zur Anbringung der Nistkästen an. Pro Baum kann dann ein Kasten angebracht werden. Die Kästen sind einmal im Jahr in der Zeit von September bis Februar auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und zu reinigen, indem das alte Nistmaterial herausgenommen wird.

Um der Gefährdung des Stars entgegenzuwirken, sind zudem **vier Brutmöglichkeiten nach der Fertigstellung der Neubauten an der Fassade anzubringen**. Zudem ist auf eine Durchgrünung des neuen Wohnareals insbesondere mit ausreichend klein- und großwüchsigen Gehölzen zu achten. Nach der Anbringung der Brutmöglichkeiten an

der Fassade der Neubauten und nach der Fertigstellung des neuen Wohnareals können die in der Umgebung angebrachten Kästen abgehängt werden.

CEF 3

Ersatzquartier für Rauchschnalben mit Nisthilfen

Um den Verlust der Fortpflanzungsstätten auszugleichen, sind geeignete Nisthilfen für Rauchschnalben an einem Ersatzbau in der Umgebung des Plangebiets (ca. 1 km) aufzuhängen. Die Nisthilfen müssen vor dem Abriss des Stallgebäudes an den dafür vorgesehenen Stellen im Ersatzbau angebracht werden. Bei einem Abriss des Stalls im Oktober sind die Nisthilfen spätestens im September an den vorgesehenen Stellen anzubringen, um die ökologische Funktion zu erhalten.

Für den Verlust der vier Brutplätze der Rauchschnalbe sind **zwölf Brutmöglichkeiten** in Form von Nisthilfen zu schaffen (Faktor 1:3). Die Nisthilfen sind unterhalb des Daches des Ersatzbaus zu hängen. Hierbei ist auf einen freien Anflug der Nisthilfen zu achten. Um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen, müssen in der Umgebung der Nisthilfen ausreichend begrünte Frei- oder Wasserflächen zur Jagd vorhanden sein. Geeignete Nisthilfen sind napfförmige Nester. Der Ersatzbau und die Nisthilfen sind einmal im Jahr auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und zu reinigen, indem der angefallene Kot entfernt wird.

Für Rauchschnalben gibt es künstliche Nisthilfen, die gut angenommen werden. Da sie nur innerhalb von Gebäuden brüten und der Stall ersatzlos abgerissen wird, ist ein zusätzlicher Nistraum zum Anbringen der künstlichen Nisthilfen notwendig. Hierfür bietet sich ein hölzerner Aufbau auf ein Bestandsgebäude wie beispielsweise einem Fahrradunterstellplatz oder einer Garage an. Für einen solchen Aufbau bietet sich beispielsweise der Fahrradunterstellplatz südwestlich des Gebäudes in der Schwarzwaldstraße (Hausnummer 37/1) an. In dem Ersatzbau werden dann die künstlichen Nisthilfen für Schnalben unterhalb des Daches angebracht. Eine Dachbegrünung bietet sich aufgrund eines besseren Innenklimas des Raums ebenfalls an.

CEF 4

Ausgleichsfläche für Mauereidechnen

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines geeigneten Lebensraums mit ausreichend Habitatstrukturen für Mauereidechnen in der Umgebung des Eingriffsbereichs. Wichtige Strukturen eines Mauereidechnenlebensraum sind Versteckmöglichkeiten für alle Altersklassen, Winterquartiere und Eiablageplätze sowie ausreichend erreichbare Nahrungsflächen im Umfeld. Versteckplätze und Winterquartiere können durch Totholzhaufen, Steinschüttungen sowie mit der Pflanzung von Hecken angelegt werden. Eiablageplätze sind in Form von Sandlinsen oder lockerem Bodensubstrat möglich. Geeignete Nahrungsflächen bieten unter anderem magere Grünlandbereiche, Saumstrukturen und lichte sowie strukturreiche Staudenbeete aus heimischen Stauden. Die geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich weisen eine Fläche von ca. 1.000 m² auf. Daher ist auf einer Fläche im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsbereich (max. 1 km Entfernung) ein Ersatzlebensraum mit den genannten Strukturelementen herzustellen.

Im vorliegenden Fall würden sich die Flurstücke 20187/1 und 20189/2 gut als potenzielle Ausgleichsflächen anbieten. In Verbindung mit den südexponierten Uferböschungen der Schutter bieten die Flächen einen geeigneten Lebensraum für Mauereidechsen. Die Anlage der Ausgleichsflächen könnte in Kombination mit Aufenthaltsflächen für die angrenzenden Bewohnenden der neuen Gebäude erfolgen. Es könnten beispielsweise Beeteinfassungen aus regionalen Steinen mit einer Bepflanzung von heimischen Stauden geschaffen werden. Besonnte Totholzhaufen & -pyramiden könnten in den Randbereichen der Fläche angelegt werden. Zudem könnte der Bereich mit kleinwüchsigen heimischen Gehölzen eingegrenzt werden, um die Aufenthaltsqualität sowie die ökologische Funktion der Fläche weiter zu erhöhen. Sitzgelegenheiten könnten ebenfalls aus einer Kombination von Stein und Holz angefertigt und sowohl von Menschen als auch Mauereidechsen genutzt werden. Auf eine fachgerechte und regelmäßige Pflege der Ausgleichsfläche ist zu achten.

Fachliche Abnahme

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen muss von der Unteren Natur-schutzbehörde vor Beginn des jeweiligen Bauabschnitts bestätigt werden. Damit ist auch eine Durchführungskontrolle gewährleistet.

Monitoring

Ein Monitoring soll den Erfolg von Maßnahmen bestätigen. Allerdings kann bei Arten, die ihre Brutplätze (Haussperling) dynamisch wechseln, nicht unbedingt von einem Nachweis der Arten in den Nist- bzw. Quartierkästen ausgegangen werden, sodass die Aussagekraft eines Monitorings gering wäre. Im vorliegenden Fall wird deshalb empfohlen, ein Monitoring für den Star, die Rauchschwalbe sowie für Mauereidechsen durchzuführen, welche im Allgemeinen standorttreu sind. Die Annahme der Ausgleichsflächen und -maßnahmen sollten jeweils im Jahr 1 und 3 nach der Fertigstellung durch Sichtung überprüft werden. Hierzu genügen in der Regel während der Fortpflanzungszeit drei Begehungen pro Erfassungsjahr. Sollte das Monitoring zu dem Ergebnis kommen, dass die Maßnahme nicht erfolgreich war (keine Belegung oder keine Annahme), ist zu überprüfen, ob korrigierende Maßnahmen möglich sind; z.B. Optimierung der Anbringung der Nisthilfen, zusätzliche Nisthilfen, Lockwirkungen, Anpassungen im Pflegerhythmus, Nachpflanzen von ausgefallenen Gehölzen und Stauden, Gehölzschnitt, usw.

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Die BPD Immobilienentwicklung GmbH plant in der Martin-Luther-Straße in Lahr die Entwicklung eines Neubauquartiers mit rund 70 Wohnungen in fünf neuen Gebäuden. Hierfür soll der bestehende landwirtschaftliche Hof in ein neues Quartier umgewandelt werden. Dafür müssen Gehölzrodungen und Gebäudeabriss durchgeführt werden. Die Stadt Lahr möchte dafür einen Bebauungsplan aufstellen. Da artenschutzrechtliche Belange in einer Relevanzprüfung nicht auszuschließen waren, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Für folgende planungsrelevante Arten und Artengruppen wurden Bestandserfassungen durchgeführt:

- Brutvögel
- Reptilien
- Tothholzkäfer

Bei Eingriffen auf den Flurstücken 20188/2 und 20189/1 sind erneut artenschutzrechtliche Belange zu prüfen. Da hier keine Eingriffe vorgesehen sind, wurde sie nicht in dieses Gutachten mit einbezogen.

Ergebnis der Bestandserfassungen

Die 2023 durchgeführten Erfassungen ergaben neben weit verbreiteten und störungstoleranten Vogelarten, dass an Bäumen und Gebäuden im Plangebiet vier planungsrelevante Vogelarten brüten sowie die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Mauereidechse vorkommen. Bei den Vogelarten handelt es sich um drei Brutstandorte des Haussperlings, zwei des Stars, vier der Rauchschwalbe und einen der Türkentaube. Zudem wird die Population der Mauereidechsen mittels Korrekturfaktor auf 28 adulte Individuen geschätzt. Um zu verhindern, dass in Bezug auf den Haussperling, den Star, die Rauchschwalbe und die Türkentaube gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, sind geeignete Vermeidungs- (V1) und Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1, 2, 3) umzusetzen. Um zu verhindern, dass in Bezug auf die Mauereidechse gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V2, V3, (V4), (V5), V6) sowie die Ausgleichsmaßnahme (CEF 4) umzusetzen.

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Prüfung der Verbotstatbestände ergab, dass mehrere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig sind, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verstößen zu verhindern.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

- V1: Beschränkung Fällung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden
- V2: Befahren von unbefestigten Flächen
- V3: Beseitigung von Habitatstrukturen / ggf. Vergrämung von Mauereidechsen
- **Bedarfsposition V4:** Vergrämung von Mauereidechsen
- **Bedarfsposition V5:** Aufstellen Reptilienschutzzaun
- V6: Umsiedlung von Mauereidechsen
- CEF 1: Aufhängen von Nistkästen für Haussperlinge
- CEF 2: Aufhängen von Nistkästen für Stare

- CEF 3: Ersatzquartier für Rauchschwalben
- CEF4: Ausgleichsfläche für Mauereidechsen
- Empfehlung Totholzkäfer

Möglicher zeitlicher Ablauf

- Bis Ende August 2024: Herstellen einer CEF-Fläche für ME
- März – April 2025: Entfernen von Lagerflächen & Habitatstrukturen für ME aus Plangebiet
- Bedarfsposition: (März-Ende April 2025: Vergrämung ME aus Plangebiet in CEF-Fläche)
- Bedarfsposition: (Ende April / Anfang Mai 2025: Bau Reptilienschutzzaun zwischen CEF-Fläche und Eingriffsbereich)
- August bis September/Oktober 2025: Umsiedlung ME
- Bis Ende Sept. 2025: Bau Ersatzquartier Rauchschwalbe, Aufhängen Nisthilfen Rauchschwalbe, Star, Haussperling
- Okt. 2025 – Febr. 2026: Rodung von Gehölzen & Abriss Gebäude im Plangebiet (Ggf. Anpassung bei Fledermausvorkommen)
- Anfang 2026: Potenzieller Baubeginn

Fazit

Artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Planvorhabens können vermieden werden, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und Reptilien umgesetzt werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen wurde in diesem Gutachten nicht berücksichtigt.

10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Foto 01

**Adulte Mauereidechse auf
Lagerfläche**



Foto 02

**Adulte Mauereidechse bei
einer weiteren Lagerfläche**



Foto 03

**Adulte Mauereidechse auf
weiterer Lagerfläche**



Foto 04

**Beispiel einer Lagerfläche im
Plangebiet**



Foto 05

**Lagerfläche im Zentrum des
Plangebiets**



Foto 06

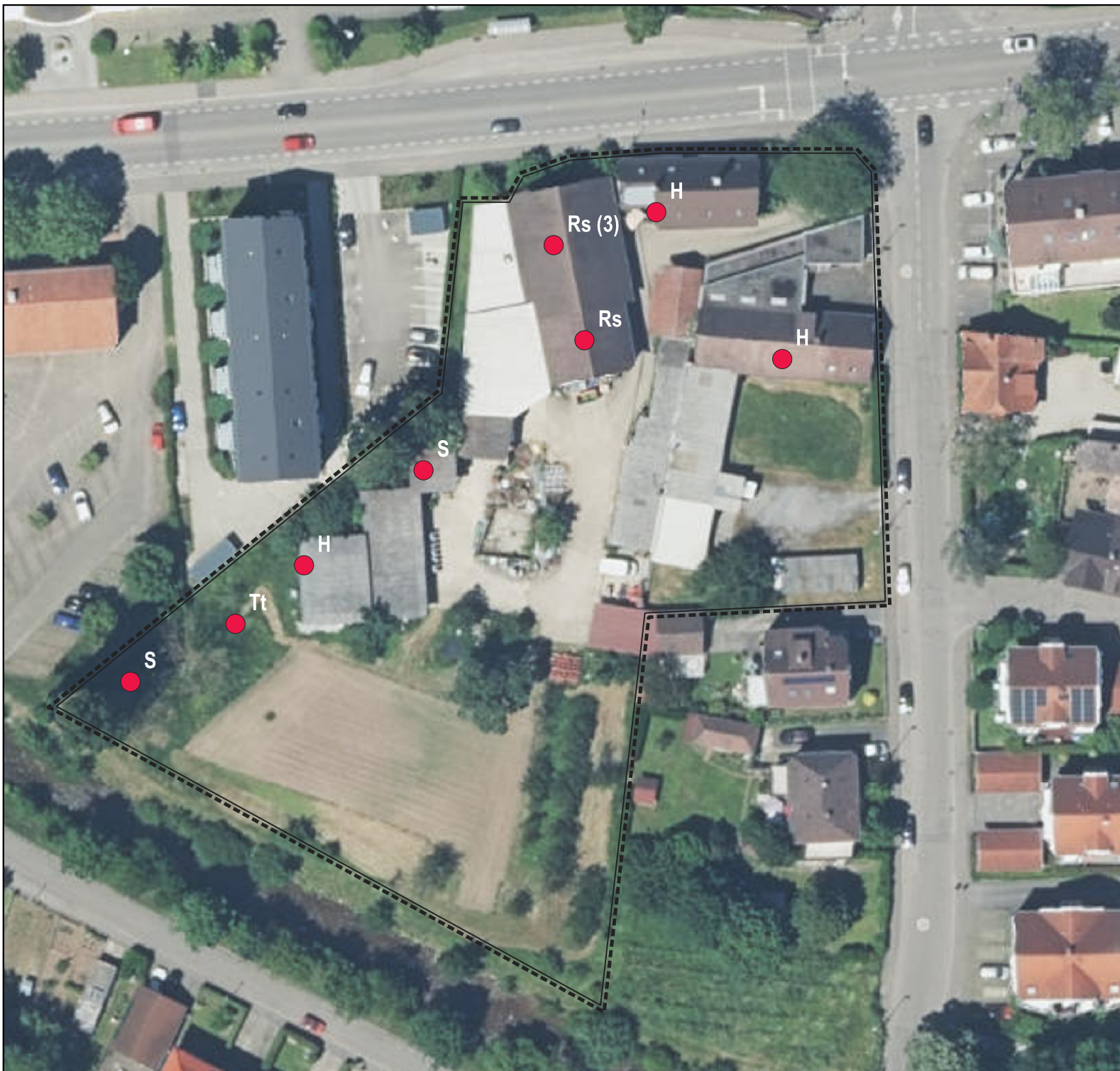
**Lagerfläche im Westen des
Plangebiets**



Foto 07

**Lagerfläche im Zentrum des
Plangebiets**





Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023



Untersuchungsgebiet

Ermittelte Revierzentren

planungsrelevanter Brutvogelarten im Plangebiet

- H: Haussperling
- Rs: Rauchschwalbe
- S: Star
- Tt: Türkentaube

0 10 20 30 Meter



faktorgrün

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

www.faktorgruen.de

Projekt Stadt Lahr, BPlan "Martin-Luther-Str. 14+16",
gop950

Planbez. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023

Maßstab 1:750

Bearbeiter Hf

Datum 02.02.2024



Ergebnisse Eidechsenkartierung 2023



Untersuchungsgebiet

Eidechsen - Individuen

- adulte Mauereidechse
- ◆ subadulte Mauereidechse
- juvenile Mauereidechse
- ✕ unbekannte Eidechse

0 10 20 30 Meter



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt Stadt Lahr, BPlan "Martin-Luther-Str. 14+16",
gop950

Planbez. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Ergebnisse der Eidechsenkartierung 2023

Maßstab 1:750

Bearbeiter Hf

Datum 02.02.2024